

Handelskammer und Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio e Associazione
degli imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi ed associaziun
dals patrons dal Grischun

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Frau Ruth Derrer Balladore
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 11. Mai 2007
ME/mj

Parlamentarische Initiative: Schutz der Bevölkerung vor dem Passivrauchen

Sehr geehrte Frau Derrer Balladore

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für Ihr Schreiben vom 8. ds. und die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Bemerkungen anbringen zu können. Für Graubünden als Tourismusregion, welches erst kürzlich ein am 1. September 2007 in Kraft tretendes, „massgeschneidertes“ Rauchverbot im Gesundheitsgesetz aufgenommen hat, ist diese Materie von allergrösster Bedeutung, weshalb wir uns – in Absprache mit dem Hotelierverein Graubünden – gerne dazu äussern.

Vorab überlassen wir Ihnen das offizielle Statement von hotelleriesuisse zum Gesetzesvorschlag von GastroSuisse. Der Gesetzesvorschlag von GastroSuisse ist sicher vernünftiger als die von der nationalrätlichen Subkommission „Passivrauchen“ vorgeschlagene Revision des Arbeitsgesetzes. Dort liegt die grundsätzliche Schwäche darin, dass der Arbeitgeber „passivlegitimiert“ ist resp. dass dem Arbeitgeber eine weitere arbeitsrechtliche Verpflichtung auferlegt wird, bei deren Nichteinhaltung er sogar gebüsst wird. Die Problematik liegt dabei vor allem darin, dass der Arbeitgeber vielfach nicht die vom Gesetz geforderten Schutzmassnahmen treffen kann, wenn ein Mitarbeiter ausser Haus eine Arbeit verrichtet (z. B. Catering eines Restaurations- oder Hotelbetriebes). Der Gesetzesvorschlag von GastroSuisse trägt diesem Umstand Rechnung.

Allerdings kann dem Gesetzesvorschlag von GastroSuisse nur dann zugestimmt werden, wenn in den Raucherräumen gemäss Art. 2 Abs. 2 bedient werden darf, was für hotellerie-suisse grundsätzlich das Pièce de Resistance ist. Unbefriedigend am Vorschlag ist auch, dass die Raucherräume mit einer ausreichenden Belüftung analog dem Tessiner Vorbild ausgestattet sein müssen, was mit einer Investition von über CHF 20'000.00 verbunden ist.

Bedeutend wirtschaftsfreundlicher ist die Bündner Regelung, welche wir Ihnen beilegen. Einerseits ist klar definiert, dass in den Raucherräumen bedient werden darf. Andererseits müssen diese Fumoirs nicht speziell belüftet sein. Schliesslich ist der Raucher (wie im Vorschlag von GastroSuisse) das Subjekt des Rauchverbots.

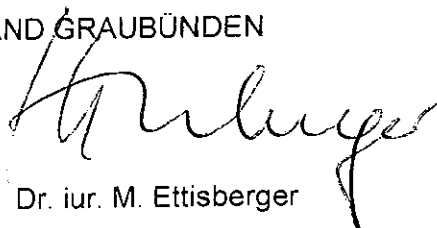
Aus der Sicht der Bündner Hotellerie und damit eines der bedeutendsten Wirtschaftszweige unseres Kantons ist die Bündner Regelung mit Abstand die beste. Gegen die beabsichtigte Regelung des Bundesgesetzgebers ist daher ins Feld zu führen, dass bereits verschiedene kantonale Rauchverbotsregelungen existieren oder im Begriffe der Entstehung sind. Ein Parallelismus mit einer Regelung des Bundesgesetzgebers ist daher nicht mehr notwendig und würde zu Rechtsunsicherheiten führen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können und das Sie unsere Überlegungen in Ihre Stellungnahme zu Händen des Bundes übernehmen.

Mit freundlichen Grüssen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

Ludwig Locher
Präsident



Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär

Beilagen erwähnt.



125 Jahre hotellerie suisse

Medienkonferenz vom 1. März 2007 zum Vorschlag eines Bundesgesetzes über den Schutz vor dem passiven Rauchen

Statement von Claudio E. Casanova, Vizepräsident von hotellerie suisse

Es gilt das gesprochene Wort.

Die Haltung von hotellerie suisse

hotellerie suisse vertritt in dieser Frage eine grundsätzlich liberale Haltung und will das Rauchverbot im Kompetenzbereich der einzelnen Unternehmer belassen. Es tangiert die unternehmerische Freiheit des Hoteliers bzw. die persönliche Freiheit der Gäste zu stark, wenn der Staat vorschreibt, dass in Hotels und Restaurants nicht mehr geraucht werden darf. In der Hotellerie wurden in sehr vielen Betrieben grosse Anstrengungen in Richtung Nichtraucherschutz unternommen. Eine zunehmende Zahl der Mitgliederhotels sind deklarierte Nichtraucherhotels; die Zahl der Nichtraucherzimmer und Nichtraucherplätze in den Restaurants nimmt stetig zu. Hotelbetriebe, die mehr als 40 % ihrer Kapazitäten als Nichtraucherzimmer anbieten, erhalten zudem zusätzliche Punkte im Bereich der Superior-Normen der Schweizer Hotelklassifikation. Tendenziell zeigen diese Zahlen in den letzten Jahren nach oben.

Verankerung im Arbeitsgesetz wird abgelehnt

hotellerie suisse lehnt die vorgeschlagene Verankerung im Arbeitsgesetz aus folgenden Gründen ab: Eine Verankerung des Rauchverbotes im Arbeitsgesetz ist von der Rechtssystematik und vom Inhalt her falsch und dient auch nicht der Zielsetzung, nämlich dem Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen. Die Gesundheit der Arbeitnehmenden wird bereits heute durch das Arbeitsgesetz geschützt. Die ins Auge gefasste Verschärfung des Arbeitsgesetzes hätte aber weit reichende Konsequenzen. Überall, wo jemand arbeitet, wäre das Rauchen grundsätzlich untersagt. Eine strenge Auslegung der Bestimmung könnte zu grotesken Situationen führen. Mit einer arbeitsgesetzlichen Verankerung wird zudem die Verantwortung für den Vollzug dem Arbeitgeber zugeschoben, obwohl er eigentlich keine rechtlichen Kompetenzen und Mittel hat, diesen durchzusetzen.

Anforderungen an eine staatliche Lösung

Tatsache ist, dass bereits sehr viele Länder in Europa staatliche Rauchverbote kennen. Tendenziell werden auch in der Schweiz in immer mehr Bereichen Rauchverbote ausgesprochen. Zahlreiche Kantone haben zudem in den verschiedensten gesetzlichen Gefässen bereits staatliche Rauchverbote verankert oder solche stehen unmittelbar bevor. Dies birgt die Gefahr, dass kantonale sehr unterschiedliche Lösungen mit verschiedenen Übergangsfristen und unterschiedlich strengen Normen in Kraft gesetzt werden. Aus diesem Grund muss ein allfälliges Rauchverbot auf eidgenössischer Ebene in einem Sondererlass geregelt werden. Zwingend sind für hotellerie suisse folgende Punkte:

- Raucherlounges müssen möglich sein, wobei es in speziell gekennzeichneten, abgetrennten und gut belüfteten Räumen auch möglich sein soll, rauchende Gäste zu empfangen und zu bedienen.
- Für die Umsetzung eines Rauchverbotes müssen genügend lange Übergangsfristen gelten.
- Die Auflagen und Anforderungen an die rauchfreien Räume müssen mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.
- Die gesetzliche Regelung muss für alle Anbieter gastgewerblicher Dienstleistungen gleichermaßen gelten.

Fazit

Der heute präsentierte Entwurf für ein Bundesgesetz über den Schutz vor dem passiven Rauchen erfüllt für hotellerieusesuisse die oben genannten Bedingungen an eine bundesstaatliche Lösung, denn er stellt eine Gleichbehandlung aller Anbieter sicher und ermöglicht die Bedienung von rauchenden Gästen in speziell gekennzeichneten, abgetrennten Räumen. hotellerieusesuisse wird diesen Vorschlag in der politischen Meinungsbildung daher mit aller Kraft unterstützen.

Die vollständigen Unterlagen können auf www.gastrosuisse.ch eingesehen werden.